



Von: XX

An: XX

Januar 2025

<b>Konkrete Vorschläge zu Bürokratieabbau und Bürokratievermeidung</b>		
<b>Vorschlag</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>Ober-thema</b>
<p>Wir schlagen die Anhebung der Geringfügigkeitsschwelle auf 250kg oder auf Sendungen mit weniger als 500 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalenten vor:</p> <p><b>Article 2</b></p> <p>By way of derogation from paragraphs 1 and 2, this Regulation shall not apply to:</p> <p><b>(new) Goods listed in Annex I to this Regulation which are imported into the customs territory of the Union provided that the weight of such goods does not exceed, per consignment, 250 kilograms or 500 kg CO<sub>2</sub>e calculated based on the applicable default value, as defined by Article 3 (27)</b></p>	<p>Die Meldung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei geringen Importmengen stellt eine unnötige Belastung für europäische Unternehmen dar. Ferner sind die Lieferanten wegen des geringen Warenwertes oft nicht bereit, diese Daten zu erheben und zu liefern. Ein Unternehmen importierte beispielsweise eine Schraube als Ersatzteil für eine Produktionslinie. Der wirtschaftliche Wert betrug 330 Euro. Selbst wenn man von einem CO<sub>2</sub>-Preis von 100 Euro pro Tonne ausgeht (heute liegen wir bei rund 60 Euro pro Tonne), läge der CBAM-Beitrag unter 0,10 Euro. Die Lieferanten sind nicht bereit, tatsächliche Emissionsdaten für einen so geringen Warenwert bereitzustellen. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, kleine Importe (250 kg oder &lt; 500 kg CO<sub>2</sub>-Äq) von CBAM auszunehmen. In einer Zeit, in der die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie getärkt werden muss, erscheint der Verwaltungsaufwand ungerechtfertigt.</p>	CBAM
<p>Wir plädieren dafür, das Registrierungsverfahren zum CBAM-Anmelder durch die bereits bestehende EORI-Registrierung zu ersetzen.</p> <p><b>Vorschlag:</b></p> <p><b>Art. 5 (5) (new)</b></p> <p><b>By way of derogation of paragraph 1, any importer already having an EORI number in one Member State shall be</b></p>	<p>Die Registrierung als CBAM-Anmelder kann ein unnötig belastender Prozess sein, der mehrere Monate dauert. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftsteilnehmer, die bereits Zolltätigkeiten ausüben. Diese Unternehmen verfügen aber bereits über eine EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification System) für Zollprozesse, die von derjenigen Zollbehörde vergeben wird, in der ein Unternehmen niedergelassen ist. Bei Unternehmen, die bereits über eine EORI-Nummer verfügen, sollte davon ausgegangen werden, dass sie die Bedingungen</p>	CBAM

<b><i>considered an authorized CBAM declarant.</i></b>	erfüllen, um CBAM-Anmelder zu werden, da diese (i) bereits von den zuständigen Behörden überwacht werden und (ii) an Zollprozessen und der Zahlung von Einfuhrzöllen beteiligt sind und über die nötigen finanziellen Mittel und operative Kapazität zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des CBAM verfügen.	
Bei jeglicher nicht-finanzieller Berichterstattungspflicht wünschen wir uns, dass für diese der Konsolidierungskreis nach denselben Vorschriften erfolgt wie bei der Finanzberichterstattung.	Dies ist insbesondere bei großen Firmen mit Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedsländern wichtig. Welche Töchter werden aufgrund ihrer Größe oder ihre Eigenschaften als unwesentlich ausgeschlossen, welche bleiben erfasst? Wenn der Konsolidierungskreis bei jeder Berichtspflicht unterschiedlich ist, kann ein Unternehmen keine effizienten Berichtsstrukturen aufbauen.	Omnibus
Das Definitionswirrwarr ähnlicher Begrifflichkeiten in unterschiedlichen Regulierungen sollte beendet werden.	Definitionen von „besorgniserregenden Stoffen“ gibt es derzeit in verschiedenen Rechtsvorschriften (CSRD, Taxonomie, PPP, ESPR). Sie sind ähnlich, aber nicht gleich. Eine Harmonisierung wäre wünschenswert. Die Kommission möge eine Angleichung prüfen.	Omnibus
Verpackungsvorgaben bzw. Berichtspflichten zu Verpackungen in der CSRD sollten gestrichen werden (ESRS E5-5 Nr 36 c).	In der europäischen Verpackungsverordnung PPWR bzw. ihrer delegierter Rechtsakte werden detaillierte Vorgaben zu einem ökologischeren Verpackungsdesign erfolgen. Außerdem führt die PPWR Certificates of conformity für Verpackungen ein. Damit ist jede Verpackung gut dokumentiert und der Transparenz ist genüge getan. Des Weiteren wird in der CSRD eine Begrifflichkeit benutzt, die in der PPWR nicht vorkommt: in der PPWR gibt es Vorschriften zum „recycled content“ und der Recyclingfähigkeit einer Verpackung in Prozent. Die CSRD spricht hingegen von „recyclable content“, wobei nicht ersichtlich ist, dass es sich hier um die gleiche Angabe der Recyclingfähigkeit wie bei der PPWR handelt. Eine zusätzlich Berechnung des gleichen Datenpunktes Recyclingfähigkeit, nur aufgrund einer anderen Definition in der CSRD, hat keinerlei ökologischen Mehrwert und führt lediglich zu Mehraufwand für Unternehmen.	CSRD
CSRD - deutsche Umsetzung: das elektronische Berichtsformat ESEF sollte nur für die Offenlegung von Lageberichten plus Nachhaltigkeitsbericht gefordert werden, nicht jedoch schon bei deren Aufstellung.	Auch andere Mitgliedsstaaten setzen die CSRD mit einer Offenlegungspflicht, nicht mit einer Aufstellungspflicht im elektronischen Berichtsformat um.	CSRD

Bei der deutschen Umsetzung der Umweltberichterstattung nach der europäischen Lieferkettenrichtlinie CSDDD ist darauf zu achten, dass das Darlegen eines Klimaschutzplanes zur Einhaltung des 1,5° Ziels genügt.	Die Umweltberichterstattung nach CSDDD darf nicht in weitere umfängliche Zertifizierungspflichten durch Dritte ausarten.	CSDDD
<p><i>Zu Artikel 7 CSDDD:</i> 2. (b) a <b>code of conduct</b> describing rules and principles to be followed throughout the company and its subsidiaries (...)</p> <p>Es wäre zielführend, dass dieser Code of Conduct möglichst nahe an den UN Guiding principles bleibt.</p>	Die im LkSG geforderte Grundsatzerklaerung ist dafür das Gegenbeispiel und erfordert für internationale Unternehmen, die bereits UN Standards anwenden, viel Aufwand für wenig echten Nutzen in der Lieferkette.	CSDDD
<p><i>Zu Artikel 9 CSDDD:</i> Prioritization of identified actual and potential adverse impacts (...)</p> <p>3. Once the most severe and most likely adverse impacts are <b>addressed</b> <b>minimized</b> in accordance with Article 10 or 11 within a reasonable time, the company shall address less severe and less likely adverse impacts.</p>	<p>Der Begriff „are addressed“ ist ungenau. Klarer wäre der Begriff „are minimized“. Dies würde der Intention des Artikels, prioritär die „most severe &amp; most likely adverse impacts“ abzustellen oder zu minimieren, besser gerecht.</p> <p>Falls der unbestimmte Rechtsbegriff des „angemessenen Zeitraumes“ seitens des deutschen Gesetzgebers oder untergesetzlich konkretisiert wird, wünschen wir uns eine Einbindung der betroffenen Wirtschaft bei der Festlegung des Zeitraumes</p>	CSDDD
<p><i>Zu Artikel 14 CSDDD:</i> Notification mechanism and complaints procedure</p> <p>Es wäre wichtig, dass der Beschwerdemechanismus nicht in der EU liegen muss, sondern auch beim Mutterunternehmen liegen darf.</p>	Es ist fachlich und sachlich sinnvoll, einen Beschwerdemechanismus zu weltweiten Lieferketten beim Hauptsitz einer Firma anzusiedeln. Dies hat auch einen positiven Effekt auf das Beschwerdemanagement und die Wirksamkeit internationaler Großunternehmen.	CSDDD
<p><i>Zu Artikel 22 CSDDD:</i> <i>Combating climate change</i></p> <p>Es muss möglich sein, den Climate Transition Plan zur Begrenzung auf 1,5°C Erderwärmung auf internationaler Konzernebene zu erstellen.</p>	Gerade numerische Angaben zu Klimaauswirkungen lassen sich nur mit viel Aufwand auf die EU herunterrechnen. Da das Klima nicht an Landesgrenzen hält macht, sollte ein solcher rein bürokratischer Schritt vermieden werden.	CSDDD
<p>Die Zertifizierung durch Dritte bei der Offenlegung nicht verkaufter Verbraucherprodukte ist unnötig.</p> <p>Änderungsvorschlag: <b>Article 24 (3)</b></p>	<p>Die ESPR sieht bereits einen Prozess zur Überprüfung der Richtigkeit der Berichterstattung über unverkaufte, vernichtete Verbraucherprodukte vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 24 Absatz 2 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, von Unternehmen die Bereitstellung aller Informationen und Unterlagen</li> </ul>	ESPR

<p><i>The Commission shall adopt implementing acts setting out the details and format for the disclosure of the information referred to in paragraph 1, including the delimitation of product types or categories <b>and how such information is to be verified.</b></i></p>	<p>zu verlangen, die zum Nachweis der Lieferung unverkaufter Verbraucherprodukte an einen Abfallentsorger erforderlich sind. Diese Bestimmung würde es den Mitgliedstaaten daher ermöglichen, die Richtigkeit der Online-Berichte von Unternehmen zu überprüfen.</p> <p>- Marktüberwachungsbestimmungen gemäß Kapitel XI der ESPR. Die ESPR sieht vor, dass die zuständigen nationalen Behörden über eine Strategie verfügen, die Einhaltung der Vorschriften durch Wirtschaftsakteure zu überprüfen.</p> <p>Die oben genannten Mechanismen bieten den zuständigen Behörden eine wirksame Möglichkeit, die Richtigkeit von Online-Berichten zu überprüfen. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil diese Berichte öffentlich verfügbar sind und es somit für alle Beteiligten einfach ist, diese Daten zu prüfen. Der zwischen Firmen existierende Wettbewerb wird ein Übriges tun.</p> <p>Jeder zusätzliche Verifizierungsmechanismus durch Dritte erhöht die Kosten, bindet Ressourcen, verzögert den Prozess und widersprechen sowohl den Schlussfolgerungen des Draghi-Berichts über die Notwendigkeit, die Meldekosten zu senken, als auch der Selbstverpflichtung der EU-Kommission, die Meldelast um 25 % zu reduzieren.</p>	
<p>Eine zusätzliche Übergangszeit für die Berichterstattung ab der Veröffentlichung des Durchführungsrechtsakts würde den Prozess für Unternehmen sehr erleichtern</p> <p>Vorschlag:</p> <p><b>Article 24 (1)</b></p> <p><i>That first disclosure shall cover unsold consumer products discarded during the first full financial year <b>starting 6 months after the first implementing act referred to paragraph 3 is in force.</b> <del>during which this Regulation is in force</del></i></p>	<p>Um Daten mit der richtigen Granularität und Detailgenauigkeit zu sammeln, müssen Unternehmen Gewissheit über das Berichtsformat für entsorgte, nicht verkaufte Ware haben. Das Durchführungsgesetz zum Meldeformat ist bis heute nicht veröffentlicht, die Pflicht zur Berichterstattung über nicht verkaufte Ware gilt aber bereits für Unternehmen, die ihr Geschäftsjahr nach Juli 2024 beginnen. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und birgt ein konkretes Risiko. Es würde für Unternehmen ein unnötiger finanzieller und administrativer Aufwand entstehen, wenn sie ihre aktuellen Berichte ad hoc einem neuen Berichtsformat anpassen müssten.</p> <p>Wir empfehlen daher, die Anwendung der Meldepflicht für nicht verkaufte Ware an die Veröffentlichung des Meldeformats der EU-Kommission zu knüpfen.</p>	<p>ESPR</p>
<p>Digitaler Produktpass: Das „Modell“ sollte als</p>	<p>Informationsanforderungen (z. B. CO2-Fußabdruck) sollten auf der Ebene des Produk-</p>	<p>ESPR</p>

<p>Standardauswahl für einen DPP festgelegt werden, um eine Flut von Millionen von DPPs zu vermeiden. Geringere Grnauigkeit sollte nur aus Produktsicherheitsgründen erforderlich sein.</p> <p>Vorschlag:</p> <p><b><u>Art. 10 (1) (f)</u></b></p> <p><i>the data included in the digital product passport shall refer to the product model, as specified in the delegated act adopted pursuant to Article 4, without prejudice to the possibility for companies to voluntarily supplement with data on to product batch or item;</i></p>	<p>tmodells (d.h. einer bestimmten Produktgruppe mit ähnlichen technischen Merkmalen) festgelegt werden, da Produkte, die zum gleichen Produktmodell gehören, ähnliche Umweltmerkmale aufweisen. Dies würde die Einführung des DPP erleichtern, da Unternehmen vorhandene Datensysteme für die Implementierung nutzen können.</p> <p>Informationen auf Chargen- oder Artikelebene würden einen hohen Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche Kosten und unnötige Datenspeicherung erfordern.</p> <p>Des Weiteren würden Informationen auf Chargen- oder Artikelebene möglicherweise zur Erstellung von <b>Millionen einzelner DPPs</b> führen. Für jede einzelne Charge oder jedes einzelne Produkt einen Datenträger (QR-Code u.ä) aufzudrucken ist mit enormen Kosten verbunden, was in völligem Widerspruch zur Verpflichtung der EU-KOM steht, den Regulierungsaufwand zu minimieren.</p>	
<p>Die Nachverfolgung von „substances of concern (SoC)“ sollte sich auf die relevanten Substanzen konzentrieren.</p> <p>Vorschlag:</p> <p><b><u>Art. 7 (5)</u></b></p> <p><i>5. Unless otherwise provided for under paragraph 6, point (b), the information requirements shall make it possible to track the <b>relevant</b> substances of concern, throughout the life cycle of the products concerned, unless such tracking is already possible pursuant to information requirements laid down in another delegated act adopted pursuant to Article 4 covering the products concerned, and shall include at least the following:</i></p>	<p>Der ESPR-Vorschlag ermöglicht die Annahme delegierter Rechtsakte zur Verfolgung aller SoC über den Digitalen Produktpass.</p> <p>Wir empfehlen, dass sich die Nachverfolgung des SoC auf eine Liste relevanter SoC konzentriert, die für jede Produktgruppe nach wissenschaftlichen Kriterien der Risikoberwertung ermittelt wird und in deren Entwicklung die beteiligten Kreise im Rahmen einer Konsultation eingebunden werden.</p> <p>Wir erkennen die Notwendigkeit einer verbesserten Transparenz der Wertschöpfungskette in Bezug auf besorgniserregende Stoffe an, aber es wird nicht möglich sein, jede einzelne SoC zu verfolgen: Einem aktuellen Ricardo-Bericht zufolge könnten in den kommenden Jahren mehr als 12.000 Substanzen als „besorgniserregende Stoffe“ klassifiziert werden. Es ist weder technisch machbar noch wissenschaftlich gerechtfertigt, alle besorgniserregenden Stoffe in allen Produkten zu verfolgen, die unter die kommenden delegierten Rechtsakte fallen. Die Belastung für Unternehmen bei dem Versuch, alle diese Substanzen in allen Produkten aufzuspüren, die dann meistens gar nicht enthalten sind, wäre enorm.</p>	ESPR
<p>Überschneidungen zwischen REACH und ESPR bei Substances of Concern sollten vermieden werden.</p> <p>Vorschlag:</p> <p><b><u>Recital 26</u></b></p>	<p>Wie in der ESPR erwähnt, befasst sich das Chemikalienrecht der EU – insbesondere REACH – ausführlich mit den Risiken chemischer Stoffe für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Daher erlaubt REACH bereits die Beschränkung von Stoffen, „die ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, das nicht</p>	ESPR

<p><i>Chemical safety is a recognised element of product sustainability. It is based on the intrinsic hazards of chemicals to health or the environment in combination with specific or generic exposure, and is addressed by Union law on chemicals, such as Regulations (EC) No 1935/2004 (30), (EC) No 1907/2006 (31), (EC) No 1272/2008 (32), (EC) No 1223/2009 (33), (EU) 2017/745 and (EU) 2019/1021 (34) and Directive 2009/48/EC (35) of the European Parliament and of the Council. This Regulation should not provide for the restriction of substances based primarily on chemical safety, as done under other Union law. Union law on chemicals already provides for the restriction of substances or mixtures related to safety or risk, where needed. <b>However, the setting of performance requirements should also, where appropriate, reduce significant risks to human health or the environment.</b> (...)</i></p>	<p>ausreichend kontrolliert wird und angegangen werden muss". Der Beschränkungsprozess ist gut etabliert und hat bereits zu 79 Beschränkungen für mehr als 1000 Stoffe geführt (Anhang XVIII von REACH).</p> <p>Aus diesem Grund empfehlen wir, jegliche Überschneidungen zwischen REACH und ESPR zu beseitigen, indem wir weiter klarstellen, dass die ESPR keine Einschränkungen aus Gründen der Chemikaliensicherheit vorsieht.</p>	
<p><b><u>Art. 6 (3)</u></b></p> <p>3. Performance requirements based on the product parameter referred to in Annex I, point (f), shall not restrict, for reasons relating primarily to chemical safety, the presence of substances in products.</p> <p><b><u>However, the setting of performance requirements shall also, where appropriate, reduce significant risks to human health or the environment.</u></b></p>		
<p>Verpackungen sollten vom Geltungsbereich der ESPR ausgenommen werden.</p> <p><b><u>Vorschlag: Recital 25 streichen In order to ensure consistency, performance requirements should complement the implementation of Union law on</u></b></p>	<p>Die gerade verabschiedete europäische Verpackungsverordnung PPWR regelt bereits das Verpackungsdesign mit umfassenden Bestimmungen zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen, zum Inhalt recycelten Kunststoffs, zur Minimierung, zu Beschränkungen für bestimmte Verpackungsformate und Inhaltsstoffe, zur Wieder-</p>	<p>ESPR</p>

<p><del>waste. While requirements for placing on the market packaging as a final product are laid down under European Parliament and Council Directive 94/62/EC (29), this Regulation could complement that Directive by setting product-based requirements that focus on the packaging of specific products when placed on the market. Where relevant, such complementary requirements should contribute in particular to minimising the amount of packaging used, in turn contributing to the prevention of waste generation in the Union.</del></p> <p><b><u>Article 1 (2)</u></b></p> <p><i>This Regulation applies to any physical goods that are placed on the market or put into service, including components and intermediate products. However, it does not apply to:</i></p> <p><i>(new) packaging as defined in (newly adopted Packaging and Packaging Waste Regulation)</i></p>	<p>verwendung und zur Kennzeichnung. Das PPWR schreibt nicht nur bereits allgemeine Designanforderungen für Verpackungen vor, sondern ermöglicht es der Kommission auch, Bestimmungen zu entwickeln, die für Verpackungstypen und -formate gelten, die für bestimmte Produkte verwendet werden. Dies ist beispielsweise bei der Verpackungsminimierung der Fall, wo Artikel 10 (3) der PPWR die Normungsorganisationen dazu verpflichtet, spezifische Gewichts- und Volumengrenzen für die gängigsten Verpackungsformate und -arten festzulegen. Daher sind die ESPR-Bestimmungen, die für die Verpackung bestimmter Produkte gelten, überflüssig und würden lediglich zu einer Doppelregulierung und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsakteure führen.</p>	
<p>Wir setzen uns für den bereits gut etablierten <b>GS1 Standard mit digital link</b> als IT Standard für den digitalen Produktpass ein.</p>	<p>Die meisten Produktgruppen im ESPR -Workplan werden wahrscheinlich Verbraucherprodukte sein. Deshalb ist es wichtig, einen in diesem Wirtschaftszweig etablierten Standard anzuwenden. Der Aufbau eines parallelen Standards bringt keinen Mehrwert, nur Mehrkosten.</p>	<p>ESPR</p>
<p>Wir sprechen uns gegen eine Revision der Single Use Plastics Directive aus</p>	<p>Die Ziele der SUPD können im Rahmen der bestehenden Gesetze (ESPR, WFD, PPWR) adressiert werden. Es bedarf deshalb keiner Revision mit weiteren Detailvorgaben.</p>	<p>SUPD</p>
<p>Digitaler Produktpass: Das „Modell“ sollte als Standardauswahl für einen DPP festgelegt werden, nicht pro Charge (batch). Der Vorschlag ist analog zur ESPR.</p>	<p>Würde der Digitale Produktpass in der Detergenzienverordnung pro Charge gefordert, wären es zwischen mehreren Hundert bis zu 3500 Batches pro Jahr, für die jeweils ein neues Etikett mit QR Code gedruckt werden müsste. Dies ist nicht leistbar und eine Verschwendug von Ressourcen, weil bei jeder Verpackungsänderung immer auch Ausschuss produziert wird.</p>	<p>Detergent Regulation</p>
<p>Mehrfachregulierungen müssen vermieden werden. Keine Aufnahme von Waschmitteln in die ESPR.</p>	<p>Der Digitale Produktpass für Waschmittel wird derzeit in der Detergent Regulation ausgestaltet. Gleichzeitig arbeitet die Kommission am Work-Plan für die Produkte, die demnächst unter der</p>	<p>ESPR/ Detergent Regulation</p>

	Vorgaben der ESPR fallen, bei der ebenfalls ein digitaler Produktpass gefordert wird. Wir fordern: nur ein DPP pro Produktgruppe, in nur einem Gesetz.	
Die Kennzeichnung von Verpackungen nach PPWR muss binnennmarkttauglich sein.	<p>Der ursprüngliche KOM Vorschlag für die Recycling Labels sieht 1. Farbdruck und 2. Sprache vor, obwohl der wesentliche Inhalt des Labels ein Piktogramm ist. Obligatorische Beschriftungen zusätzlich zum Piktogramm in Landessprache sind ein substantielles Hemmnis für den Warenverkehr innerhalb der EU, da sie in alle Sprachen übersetzt werden müssen. Die Piktogramme sind unserer Ansicht nach aussagekräftig genug, zumal sie ergänzt werden sollen durch Piktogramme auf Mülltonnen, so dass der Verbraucher leicht abgleichen kann, welche Verpackung in welche Tonne gehört.</p> <p>Farbdruck würde die Kosten signifikant erhöhen, weil derzeit viele Rückenetiketten 2-farbig sind. Farbdruck ist nicht nötig, denn die Piktogramme sind auch in schwarz/weiss aussagekräftig. Die Erfahrung mit den Trennlabels der Dualen Systeme, die schwarz/weiss erlauben, sind positiv.</p>	PPWR
Zentrale Gewerbesteuerstellen auf Länder- oder sogar Bundes-ebene wären eine große Erleichterung für Firmen mit vielen Betriebsstandorten in Deutschland. Die derzeitige Zersplitterung des Gewerbesteuererhebungsprozesses auf Gemeindeebene führt zu hohem Aufwand, ohne dabei ein Mehr an Steuereinnahmen zu bewirken.	<p>Jede Gemeinde hat ihre eigene Abrechnungsmethode. Somit gibt es keine Möglichkeit der Entwicklung einer intelligenten IT-Lösung auf deutscher Firmenebene.</p> <p>Hohe Anzahl an Bescheiden pro Jahr bedeutet hohen Aufwand.</p> <p>Die Mitarbeiter in den Einzelstandorten (Werken) sind weniger geschult als die Finanzmitarbeiter in einer deutschen Zentrale. Damit entsteht höhere Fehleranfälligkeit bei der Gewerbesteuerzahlung und Mehrarbeit für alle Seiten.</p>	Steuer
Eine umsatzsteuerliche Organschaft sollte nur auf Antrag entstehen.	<p>Eine umsatzsteuerliche Organschaft entsteht oft automatisch und ungewollt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, auch unterjährig oder rückwirkend.</p> <p>Aus einer nachträglich festgestellten ungewollten Organschaft entstehen hohe Kosten (Korrektur falscher Umsatzsteuerausweis, Vorsteuerabzug), ohne dass sich am gesamten Umsatzsteueraufkommen etwas ändert.</p>	Steuer
Abschaffung der Umsatzsteuer auf Spenden, damit weniger Ware vernichtet wird.	Aufgrund der deutschen USt-Regelung ist es oft kostenintensiver, Ware zu spenden als sie zu vernichten. Diese Lenkungswirkung ist nicht nachhaltig.	Steuer

## Grundsätzliche Vorschläge für bessere Rechtssetzung für

### Industrieunternehmen

<b>Kernaussage</b>	<b>Beispiel</b>	<b>Ober-thema</b>
Jede rückwirkende Anwendung von Gesetzen oder Verwaltungs-vorschriften ist mit einem unverhältnismäßig hohen Compliance Aufwand verbun-den und sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden.	a. FunktionsverlagerungsVO b. Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise	Gover-nance
Betriebsprüfungen sollten sich auf die Gegenwart beziehen.	Mit jedem weiteren in der Vergangenheit liegenden Jahr, das in eine Betriebsprüfung einbezogen wird, steigt der Aufwand für eine Betriebsprüfung exponentiell an.	Vollzug
Jedes Jahr weniger Aufbewahrungspflicht hilft.	Auch hier steigt der Aufwand für das Vorhalten notwendiger Dokumente, IT-Zugriffe, System-Ertüchtigungen und Archivierung pro Jahr, und zwar nicht linear, sondern exponentiell.	Gover-nance
Wir wünschen uns einen gesunden Mix aus Juristen und Nicht-Juristen in den Leitungsfunktionen der Finanzverwaltung	Kenntnisse über unternehmerisches Handeln und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sind in den Finanzbehörden unterentwickelt.	Gover-nance
Wir unterstützen den Aktionsplan e-commerce des BMWK insbesondere im Punkt der Bennennung von Zustellbevollmächtigten als notwendige Maßnahme zur Rechtsdurchsetzung.	Gern steuern wir bei Bedarf ein Beispiel aus der unternehmerischen Praxis bei.	Vollzug